

Orientierungshilfe für Fotoaufnahmen bei kirchlichen Veranstaltungen

Ausgangsfrage

Kirchliche Veranstaltungen leben von der Begegnung der Menschen. Fotoaufnahmen dokumentieren dieses Leben und tragen dazu bei, kirchliches Engagement sichtbar zu machen.

Nicht jede Fotografie verfolgt jedoch denselben Zweck. Vor jeder Veranstaltung sollte deshalb zunächst geklärt werden, wofür die Bilder später verwendet werden sollen.

Erst danach lässt sich bestimmen,

- welches Rechtsregime Anwendung findet,
- welche rechtlichen Anforderungen gelten,
- und ob gegebenenfalls Einwilligungen erforderlich sind.

Schritt 1: Werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Beispiele:

- ☐ Personen sind auf den Aufnahmen erkennbar oder identifizierbar.
- ☐ Gesichter oder andere individuelle Merkmale ermöglichen eine Identifizierung.
- ☐ Namensschilder oder sonstige personenbezogene Informationen sind lesbar.
- ☐ Begleitinformationen, etwa Bildunterschriften oder Angaben zur Veranstaltung, ermöglichen eine Identifizierung.

Nein: Keine datenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Ja: Weiter zu Schritt 2.

Schritt 2: Welchem Zweck dienen die Aufnahmen?

A. Journalistisch-redaktionelle Berichterstattung

Beispiele:

- ✓ Nachrichtenbericht über eine kirchliche Veranstaltung
- ✓ Reportage über eine Jugendfreizeit
- ✓ Pressebericht über eine Wallfahrt
- ✓ redaktioneller Beitrag in einem Pfarrmagazin
- ✓ redaktionell verantworteter Nachrichten- oder Informationsbeitrag auf einer kirchlichen Internetseite oder in sozialen Medien

Entscheidend ist nicht das Veröffentlichungsmedium, sondern die konkrete journalistisch-redaktionelle Tätigkeit.

Erfolgt die Verarbeitung durch eine kirchliche Stelle ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken im Sinne des § 55 KDG, gelten die besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen des Medienprivilegs.

Anschließend sind insbesondere das Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 KUG) und die allgemeinen Persönlichkeitsrechte zu prüfen.

B. Aufzeichnung und Übertragung von Gottesdiensten

Für die Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung von Gottesdiensten oder Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art enthält § 52a KDG eine besondere gesetzliche Regelung.

Die Information muss vor der Teilnahme durch geeignete Maßnahmen erfolgen und sich auf Art und Umfang der vorgesehenen Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung beziehen.

Zu prüfen sind insbesondere:

- ☐ rechtzeitige Information über Art und Umfang der Aufnahmen
- ☐ angemessene Berücksichtigung besonderer Schutzinteressen, insbesondere Minderjähriger
- ☐ angemessene Zahl von Plätzen außerhalb des Aufnahmebereichs

Die Voraussetzungen des § 52a KDG sind eigenständig zu prüfen. Eine Gottesdienstübertragung ist nicht bereits aufgrund ihres kirchlichen Inhalts journalistisch-redaktionelle Berichterstattung.

Nicht jede Fotografie während eines Gottesdienstes fällt allein wegen ihres Aufnahmeorts unter § 52a KDG. Entscheidend sind die konkrete Verarbeitung und der gesetzliche Anwendungsbereich der Vorschrift. Werden einzelne Fotos beispielsweise für einen eigenständigen journalistischen Bericht angefertigt und veröffentlicht, ist die Anwendung des Medienprivilegs nach § 55 KDG gesondert zu prüfen. Die Anforderungen des Rechts am eigenen Bild und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bleiben zu beachten.

Praxisbeispiel: Pfarrfest auf Instagram

Eine Pfarrei veröffentlicht mehrere Fotos ihres Pfarrfestes mit dem Text „So war’s bei unserem Pfarrfest – schön, dass ihr dabei wart!“.

Dient der Beitrag vor allem der Gemeinschaftspflege, Veranstaltungsnachbereitung oder positiven Selbstdarstellung, spricht dies gegen eine ausschließlich journalistisch-redaktionelle Zwecksetzung.

Anders kann ein eigenständig redaktionell verantworteter Bericht über das Pfarrfest zu beurteilen sein, der das Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit aufgreift und darüber informiert. Auch eine kurze Nachricht oder ein einzelnes Foto kann journalistischen Charakter haben.

Entscheidend sind die tatsächliche Zwecksetzung und die redaktionelle Gestaltung, nicht die Länge des Beitrags oder die Veröffentlichung auf Instagram.

C. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Kommunikation

Beispiele:

- ✗ Imagebroschüre
- ✗ Veranstaltungswerbung
- ✗ Recruiting
- ✗ Fundraising
- ✗ Werbeflyer
- ✗ institutionelle Selbstdarstellung

Hier gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des KDG, soweit keine besondere gesetzliche Regelung eingreift.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist eine geeignete Rechtsgrundlage erforderlich. Bei Pfarreien und Ordinariaten kommt insbesondere § 6 Abs. 1 lit. f KDG in Betracht, soweit die konkrete Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt. Eine datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 8 KDG ist daher nicht stets erforderlich.

Andere Rechtsgrundlagen, insbesondere eine Interessenabwägung nach § 6 Abs. 1 lit. g KDG, kommen nur in Betracht, soweit ihre gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Rechtsgrundlage nach § 6 Abs. 1 lit. g KDG gilt nicht für Verarbeitungen, die öffentlich-rechtlich organisierte kirchliche Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.

Bei der Beurteilung sind insbesondere der Anlass der Veranstaltung, die Erwartbarkeit von Aufnahmen, die Art der Darstellung, die Identifizierbarkeit einzelner Personen, der vorgesehene Veröffentlichungsweg und die besondere Schutzbedürftigkeit der Abgebildeten zu berücksichtigen.

Eine Übersichtsaufnahme eines öffentlich zugänglichen Pfarrfestes kann deshalb anders zu beurteilen sein als ein gezieltes Porträt eines Kindes oder eine Aufnahme aus einer seelsorglichen Situation. Die rechtliche Prüfung muss sich stets auf die konkrete Verarbeitung beziehen.

Zusätzlich sind die Anforderungen des Rechts am eigenen Bild nach den §§ 22 und 23 KUG sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu berücksichtigen. Eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage ersetzt nicht automatisch eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung nach § 22 KUG.

Schritt 3: Planung der Veranstaltung

Vor Beginn prüfen:

- ☐ Zweck der Aufnahmen festgelegt
- ☐ Verantwortlichkeit bestimmt
- ☐ Fotograf oder Filmteam benannt
- ☐ sensible Bereiche erkannt (Seelsorge, Beratung, Gesundheit)
- ☐ Kinder oder Jugendliche nehmen teil
- ☐ Ansprechpartner für Rückfragen benannt
- ☐ spätere Veröffentlichungswege festgelegt
- ☐ anwendbares Rechtsregime bestimmt (§ 55 KDG, § 52a KDG oder allgemeine Vorschriften des KDG)
- ☐ gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen und sonstige rechtliche Voraussetzungen geklärt
- ☐ bei Aufzeichnungen, Übertragungen oder Veröffentlichungen von Gottesdiensten oder Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art: rechtzeitige Information über Art und Umfang der Verarbeitung sowie aufnahmefreie Plätze nach § 52a KDG vorgesehen
- ☐ bei Minderjährigen: besondere Schutzinteressen und gegebenenfalls Beteiligung der Sorgeberechtigten berücksichtigt
- ☐ Geklärt, ob neben dem Veranstalter auch Dritte Foto- oder Filmaufnahmen anfertigen dürfen
- ☐ Ggf. Aufnahmebeschränkungen, besonders geschützte Bereiche oder Fotografierverbote festgelegt
- ☐ Bei Aufnahmen durch andere kirchliche Stellen deren Rolle und datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit geklärt
- ☐ Bei Pressevertreterinnen und Pressevertretern gegebenenfalls Zugangs- und Akkreditierungsbedingungen berücksichtigt

Informationsmaßnahmen

Besucherinnen und Besucher sollten über geplante Foto- oder Filmaufnahmen informiert werden. Ob und in welchem Umfang hierzu eine gesetzliche Informationspflicht besteht, richtet sich nach dem anwendbaren Rechtsregime. Bei Verarbeitungen nach den allgemeinen Vorschriften des KDG sind insbesondere die gesetzlichen Informationspflichten zu beachten. Für Aufzeichnungen, Übertragungen und Veröffentlichungen nach § 52a KDG gelten dessen besondere Anforderungen. Bei ausschließlich journalistisch-redaktionellen Verarbeitungen nach § 55 KDG ist zwischen gesetzlichen Pflichten und darüber hinausgehenden empfehlenswerten Informationsmaßnahmen zu unterscheiden.

Veranstaltungen mit überwiegend Erwachsenen

Ein Hinweis auf Foto- oder Filmaufnahmen kann eine geeignete Transparenzmaßnahme sein.

Er ermöglicht es den Betroffenen,

- die geplanten Aufnahmen wahrzunehmen,
- ihre Teilnahme daran bewusst zu entscheiden,
- gegebenenfalls den Aufnahmebereich zu verlassen oder
- den Fotografen anzusprechen.

Ein Hinweisschild ersetzt jedoch auch hier keine erforderliche Einwilligung.

Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Hier gelten besondere Anforderungen.

Vor Beginn der Veranstaltung prüfen:

- ☐ Können die Sorgeberechtigten die Information überhaupt erhalten?
- ☐ Reicht ein Hinweisschild im konkreten Fall aus?
- ☐ Sind ergänzende Informationen gegenüber den Sorgeberechtigten erforderlich?
- ☐ Können Hinweise bereits über Einladung, Anmeldung oder Elterninformationen erfolgen?

Freiwilliger Hinweis bei journalistischer Berichterstattung

Bei Verarbeitungen, die ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken nach § 55 KDG dienen, bestehen die allgemeinen Informationspflichten nach §§ 15 und 16 KDG grundsätzlich nicht. Gleichwohl kann ein freiwilliger Hinweis auf geplante Foto- oder Filmaufnahmen zur Transparenz beitragen und betroffenen Personen ermöglichen, frühzeitig auf besondere Schutzinteressen aufmerksam zu machen. Ein solcher Hinweis ist keine Einwilligung und ersetzt nicht die Prüfung des Rechts am eigenen Bild.

Muster: Hinweis auf Foto- und Filmaufnahmen

Bei dieser Veranstaltung werden Foto- und gegebenenfalls Filmaufnahmen für die journalistisch-redaktionelle Berichterstattung über das kirchliche Leben angefertigt. Die Aufnahmen können insbesondere in kirchlichen Publikationen, auf Internetseiten und in sozialen Medien veröffentlicht werden.

Die Verarbeitung zu ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken unterliegt den besonderen Regelungen des Medienprivilegs nach § 55 KDG.

Wenn Sie Fragen zu den Aufnahmen haben oder besondere persönliche Schutzinteressen geltend machen möchten, wenden Sie sich bitte an

[Kontakt der verantwortlichen Stelle].

Fotografieren durch Dritte und bei fremden Veranstaltungen

Bei kirchlichen Veranstaltungen fertigt nicht immer nur der Veranstalter selbst Fotografien an. Auch Pressevertreterinnen und Pressevertreter, andere kirchliche Stellen, beauftragte Fotografierende sowie Besucherinnen und Besucher können Aufnahmen erstellen.

Welche Vorgaben kann der Veranstalter treffen?

Der Veranstalter sollte bereits bei der Planung prüfen, ob und in welchen Bereichen Foto- oder Filmaufnahmen durch Dritte zugelassen werden sollen. Dabei sind insbe-

sondere die Art der Veranstaltung, die Zugänglichkeit des Veranstaltungsortes und besondere Schutzinteressen zu berücksichtigen.

Für nichtöffentliche Bereiche, seelsorgliche Gespräche, Beratungsangebote oder besonders geschützte Situationen können organisatorische Beschränkungen und Fotografierverbote erforderlich oder sinnvoll sein. Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen sind die besonderen Schutzinteressen und gegebenenfalls bestehende institutionelle Schutzkonzepte zu berücksichtigen.

Soweit dem Veranstalter entsprechende Befugnisse zustehen, können Vorgaben über das Hausrecht, Teilnahmebedingungen oder Akkreditierungsregelungen getroffen werden. Dabei sind die Presse- und Informationsfreiheit sowie die rechtlichen Grenzen solcher Beschränkungen zu beachten.

Die Erlaubnis des Veranstalters, Fotoaufnahmen anzufertigen, ersetzt weder eine erforderliche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage noch die Prüfung des Rechts am eigenen Bild.

Was gilt für Fotografierende anderer kirchlicher Stellen?

Berichtet beispielsweise die Pressestelle eines Bistums eigenständig über eine Veranstaltung einer Pfarrei, ist ihre Datenverarbeitung gesondert zu beurteilen. Erfolgt sie ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken, kann das Medienprivileg nach § 55 KDG Anwendung finden.

Fertigt die Pressestelle die Aufnahmen dagegen im Auftrag der Pfarrei für deren allgemeine Öffentlichkeitsarbeit an, sind die tatsächlichen Verantwortlichkeiten und die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen zu klären.

Die bloße organisatorische Zugehörigkeit beider Stellen zur katholischen Kirche führt nicht dazu, dass ihre Verarbeitungen rechtlich gleich zu beurteilen sind.

Was gilt für private Aufnahmen?

Private Besucherinnen und Besucher können Aufnahmen für persönliche oder familiäre Zwecke anfertigen. Ob eine solche Verarbeitung vom Anwendungsbereich des Datenschutzes ausgenommen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Eine spätere öffentliche Veröffentlichung, insbesondere auf allgemein zugänglichen Social-Media-Profilen, ist hiervon zu unterscheiden. Dabei können datenschutzrechtliche Anforderungen sowie das Recht am eigenen Bild zu beachten sein.

Auch für private Aufnahmen können rechtmäßige organisatorische Vorgaben des Veranstalters gelten.

KDSZ-Hinweis

Ein Hinweisschild kann eine geeignete Informationsmaßnahme sein. Es ersetzt jedoch weder eine rechtlich erforderliche Einwilligung noch die Prüfung des anwendbaren Rechtsregimes.

Bei journalistisch-redaktioneller Berichterstattung nach § 55 KDG ist eine datenschutzrechtliche Einwilligung nach den allgemeinen Vorschriften des KDG nicht erforderlich. Unabhängig davon sind insbesondere die §§ 22, 23 KUG und die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen zu beachten.

Bei Aufnahmen und Übertragungen von Gottesdiensten und Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sind die besonderen Anforderungen des § 52a KDG zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die rechtzeitige Information der Teilnehmenden und angemessene Möglichkeiten, sich außerhalb des Aufnahmebereichs aufzuhalten.

Bei Veranstaltungen mit überwiegend minderjährigen Teilnehmenden ist besonders darauf zu achten, dass vorgesehene Informationsmaßnahmen die Sorgeberechtigten tatsächlich erreichen können.

Schritt 4: Während der Veranstaltung

Bei der Aufnahme sind der journalistische beziehungsweise sonstige Verwendungszweck und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zu berücksichtigen.

Der Fotograf sollte besonders beachten:

- ☐ Das Veranstaltungsgeschehen authentisch und seinem Aussagegehalt entsprechend dokumentieren.
- ☐ Bei der Wahl des Bildausschnitts die Bedeutung einzelner Personen für die Berichterstattung berücksichtigen.
- ☐ Gruppen- und Übersichtsaufnahmen als mögliche Darstellungsformen einbeziehen, ohne journalistisch begründete Einzelaufnahmen generell auszuschließen.
- ☐ In besonders sensiblen Situationen, insbesondere bei Seelsorge, Beratung, Krankheit oder persönlichen Krisen, besondere Zurückhaltung üben.
- ☐ Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit berücksichtigen.
- ☐ Erkennbare Wünsche betroffener Personen, nicht fotografiert zu werden, ernst nehmen und bei der weiteren Bildauswahl berücksichtigen.
- ☐ Auf entwürdigende, bloßstellende oder sensationsorientierte Darstellungen verzichten.
- ☐ Bereits bei der Aufnahme mögliche Risiken einer späteren Veröffentlichung bedenken.

Schritt 5: Auswahl der Bilder

Vor Veröffentlichung prüfen:

- ☐ Welchen Beitrag leistet das ausgewählte Bild zur journalistischen Aussage oder zum sonstigen Veröffentlichungszweck?
- ☐ Welche Bedeutung hat die erkennbare Darstellung einzelner Personen für den konkreten Beitrag?
- ☐ Sind die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen angemessen berücksichtigt?
- ☐ Bestehen besondere Schutzinteressen, etwa aufgrund des Alters, der dargestellten Situation oder identifizierender Begleitinformationen?

- ☐ Können weniger eingriffsintensive Bildausschnitte oder Darstellungsformen bei der Abwägung sinnvoll berücksichtigt werden?
- ☐ Ist für die konkrete Bildveröffentlichung eine Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich und liegt diese gegebenenfalls vor, oder ist die Veröffentlichung aufgrund einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG auch ohne Einwilligung zulässig?
- ☐ Stehen der Veröffentlichung berechnigte Interessen der abgebildeten Personen nach § 23 Abs. 2 KUG entgegen?
- ☐ Ist die konkrete Veröffentlichung auch unter Berücksichtigung ihres Mediums und ihrer voraussichtlichen Reichweite angemessen?

Schritt 6: Zweitverwendung geplant?

Sollen die Bilder später zusätzlich genutzt werden?

- ☐ Social Media
- ☐ Pressemitteilung einschließlich Bereitstellung von Pressebildern
- ☐ Flyer
- ☐ Plakate
- ☐ Werbung
- ☐ Recruiting
- ☐ Spendenkampagne
- ☐ Jahresbericht

↓

Erneute zweckbezogene Prüfung durchführen.

Bei einer weiteren Verwendung ist zu prüfen, ob die bisherige rechtliche Beurteilung auch den neuen Verwendungszweck, die veröffentlichende Stelle und den Veröffentlichungskontext erfasst.

Eine erneute Veröffentlichung zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken kann weiterhin unter § 55 KDG fallen. Wird dasselbe Bild dagegen beispielsweise für Werbung, Recruiting oder Fundraising verwendet, ist die Zulässigkeit nach dem hierfür geltenden Rechtsregime zu beurteilen.

Auch die Anforderungen des Rechts am eigenen Bild und der Persönlichkeitsrechte sind für die konkrete Verwendung zu berücksichtigen.

Besondere Aufmerksamkeit bei Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche nehmen selbstverständlich am kirchlichen Leben teil und dürfen grundsätzlich auch Gegenstand journalistischer Berichterstattung sein.

Vor der Veröffentlichung identifizierender Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen sollte besonders geprüft werden:

- ☐ Welche Bedeutung hat die konkrete Darstellung des Kindes oder Jugendlichen für die journalistische Aussage?
- ☐ Werden die Persönlichkeitsrechte und die besonderen Schutzinteressen des Kindes oder Jugendlichen angemessen berücksichtigt?
- ☐ Welche Auswirkungen können die Identifizierbarkeit, der Veröffentlichungskontext und die voraussichtliche Reichweite haben?
- ☐ Können Gruppenaufnahmen, andere Bildausschnitte oder weniger identifizierende Darstellungsformen bei der Abwägung sinnvoll berücksichtigt werden?
- ☐ Wird das Kind oder der Jugendliche durch die Darstellung unnötig individualisiert, bloßgestellt oder in einer besonders persönlichen Situation gezeigt?
- ☐ Wurde das Recht am eigenen Bild geprüft und gegebenenfalls die erforderliche Einwilligung unter Berücksichtigung der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit sowie der Rechte der Sorgeberechtigten eingeholt?
- ☐ Wurden die Sorgeberechtigten, soweit im konkreten Fall angezeigt, angemessen über die geplanten Aufnahmen informiert?
- ☐ Ist die Veröffentlichung auch unter Berücksichtigung des besonderen kirchlichen Schutzauftrags verantwortbar?

Typische Bildsituationen

Situation	Rechtliche Orientierung
Übersichtsaufnahme eines Gottesdienstes	§ 52a KDG bei entsprechender Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung prüfen; bei journalistischer Berichterstattung § 55 KDG. Persönlichkeitsrechte bleiben zu beachten.
Gruppenbild einer Wallfahrt	§ 23 KUG kann einschlägig sein, insbesondere bei der Darstellung des Veranstaltungsgeschehens. Bei arrangierten Gruppenfotos ist die Zulässigkeit gesondert zu prüfen.
Kinder beim Basteln oder Spielen, nur schwer identifizierbar	Häufig geringere Eingriffsintensität. Eine Identifizierbarkeit durch Begleitinformationen bleibt möglich.
Porträt eines einzelnen Kindes	Erhöhte Anforderungen an die persönlichkeitsrechtliche Abwägung; Einwilligungsfrage sorgfältig prüfen.
Interviewfoto mit Namensnennung	Identifizierende Darstellung; §§ 22, 23 KUG und Veröffentlichungskontext prüfen.
Bilder aus Seelsorge, Beratung oder Krankheit	Besonders sensible Situationen; regelmäßig erhebliche Schutzinteressen und entsprechend sorgfältige Prüfung.

Die häufigsten Fehler

- ✗ Bereits bei der Planung ausschließlich an Einwilligungen denken.

✓ Zunächst den konkreten Verarbeitungszweck und das anwendbare Rechtsregime bestimmen.
- ✗ Annehmen, dass außerhalb des Medienprivilegs Fotoaufnahmen und Veröffentlichungen immer eine datenschutzrechtliche Einwilligung voraussetzen.

✓ Auch außerhalb des Medienprivilegs können andere gesetzliche Rechtsgrundlagen einschlägig sein. Bei Pfarreien und Ordinariaten ist insbesondere § 6 Abs. 1 lit. f KDG zu prüfen. Die gesetzlichen Einschränkungen anderer Rechtsgrundlagen sind zu beachten. Das Recht am eigenen Bild bleibt zusätzlich zu berücksichtigen.
- ✗ Ein Hinweisschild mit einer Einwilligung verwechseln.

✓ Ein Hinweisschild kann eine geeignete Informationsmaßnahme sein, ersetzt aber keine rechtlich erforderliche Einwilligung.
- ✗ Annehmen, dass ein Hinweisschild bei Kinderveranstaltungen immer genügt.

✓ Prüfen, ob die vorgesehenen Informationen die Sorgeberechtigten tatsächlich erreichen können und welche weiteren Anforderungen gelten.
- ✗ Davon ausgehen, dass bei journalistischer Berichterstattung ausschließlich Gruppen- und Übersichtsaufnahmen zulässig sind.

✓ Auch Einzelaufnahmen können zulässig sein. Entscheidend sind der journalistische Aussagegehalt und die angemessene Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte.
- ✗ Jede Veröffentlichung in sozialen Medien automatisch als Werbung einordnen.

✓ Auch auf sozialen Medien kann journalistisch-redaktionelle Berichterstattung stattfinden. Maßgeblich ist der konkrete Zweck.

- ✗ Annehmen, dass eine journalistische Erstveröffentlichung jede spätere Verwendung des Bildes erlaubt.
- ✓ Eine spätere Verwendung, insbesondere für Werbung, Recruiting oder Fundraising, ist nach ihrem konkreten Zweck erneut zu beurteilen.

- ✗ Das Medienprivileg mit einer allgemeinen Veröffentlichungserlaubnis verwechseln.
- ✓ Auch bei journalistischer Berichterstattung bleiben insbesondere das Recht am eigenen Bild und das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu beachten.

Die Goldene Regel

Nicht jedes gute Foto ist auch das geeignete Foto.

Verantwortungsvolle kirchliche Fotografie dokumentiert das Ereignis und achtet zugleich die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Menschen.

Leitlinie des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern

Kirchliche Fotografie dokumentiert das kirchliche Leben und kann sowohl der journalistisch-redaktionellen Berichterstattung als auch der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit dienen. Für die rechtliche Beurteilung ist zunächst der konkrete Zweck der Aufnahmen und ihrer geplanten Verwendung zu bestimmen.

Das KDSZ Bayern empfiehlt, bereits bei der Planung das anwendbare Rechtsregime zu klären und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Bei Gottesdiensten und Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sind die besonderen Anforderungen des § 52a KDG zu beachten, soweit dessen Anwendungsbereich eröffnet ist.

Bei Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen ist ihren besonderen Schutzinteressen Rechnung zu tragen. Geeignete Informationsmaßnahmen sollten so gestaltet sein, dass sie auch die Sorgeberechtigten erreichen können, soweit dies im konkreten Fall angezeigt ist. Ein Hinweisschild ersetzt keine rechtlich erforderliche Einwilligung.

Ziel verantwortungsvoller kirchlicher Medienarbeit ist es, das Veranstaltungsgeschehen authentisch darzustellen und zugleich die Würde und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu achten.

Herausgeber:

Katholisches Datenschutzzentrum Bayern KdÖR
Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen
Vordere Sterngasse 1 | 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 47 77 40 5-0
E-Mail: post@kdsz.bayern
<https://www.kdsz.bayern>

Version 1.1 | Stand: 16. Oktober 2026

KDSZ-Medienkompass – Praxisblatt 2
Fotografie bei Veranstaltungen

Dieses Praxisblatt ergänzt die Praxishilfe des KDSZ Bayern zum Medienprivileg nach § 55 KDGG. Es dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt nicht die rechtliche Prüfung des Einzelfalls.